

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1934	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 34	Gesetz über die Ermäßigung von Patentjahresgebühren	335
24. 4. 34	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht	335
26. 4. 34	Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes ...	337
16. 4. 34	Erlaß über die Ausübung des Niederschlagungsrechts in Preußen.....	338
23. 4. 34	Vierte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen ..	338

Gesetz über die Ermäßigung von Patentjahresgebühren.

Vom 24. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1936 fällig werdenden Patentjahresgebühren (I Nr. 2 des Gebührentarifs zum Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 26. März 1926 — Reichsgesetzbl. II S. 181) gelangen mit folgenden Abzügen zur Erhebung:

die Gebühr für das 10. Patentjahr mit einem Abzug von 50 Reichsmark,

die Gebühr für das 11. Patentjahr mit einem Abzug von 100 Reichsmark,

die Gebühr für das 12. Patentjahr mit einem Abzug von 150 Reichsmark und

die Gebühren für das 13. bis 18. Patentjahr mit einem Abzug von je 200 Reichsmark.

Berlin, den 24. April 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht.

Vom 24. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Für die im § 1 der Militärstrafgerichtsordnung (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 924) genannten Personen gelten im mobilen Verhältnis (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung, Reichsgesetzbl. 1933 I S. 921) folgende besondere Bestimmungen:

§ 1

(1) Die im § 167 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) den Amtsgerichten oder Notaren zugewiesenen Verrichtungen, die Aufnahme anderer Urkunden, einschließlich der vollstreckbaren Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung, und die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen stehen auch den richterlichen Militärjustizbeamten zu.

(2) Unterschriften können auch die militärischen Disziplinarvorschriften oder die vorgelegten Beamten beglaubigen.

§ 2

(1) Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen nach § 1 gelten die §§ 168 bis 183 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Für die Errichtung von Testamenten und den Abschluß von Erbverträgen nach § 1 gelten auch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts tritt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts. Wehrmachtangehörige können als Zeugen auch mitwirken, wenn sie minderjährig sind.

§ 3

(1) Eine letztwillige Verfügung ist als Militärtestament gültig errichtet,

- a) wenn der Erblasser sie eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat, oder
- b) wenn der Erblasser sie eigenhändig unterschrieben hat und wenn sie außerdem von einem Offizier oder einem Militärbeamten im Offiziersrang als Zeugen oder von zwei sonstigen Zeugen unterschrieben ist.

(2) Enthält ein solches Testament eine Zeitangabe, so wird vermutet, daß sie richtig ist.

(3) Ein Militärtestament ist als öffentliches Testament gültig errichtet, wenn über die mündliche Erklärung des Erblassers ein Offizier oder Militärbeamter im Offiziersrang unter Zuziehung entweder eines weiteren Offiziers oder Militärbeamten im Offiziersrang als Zeugen oder zweier sonstiger Zeugen eine schriftliche Verhandlung aufgenommen hat, die dem Erblasser vorgelesen, von ihm genehmigt und vom Aufnehmenden und den Zeugen unterschrieben worden ist.

(4) Ist ein Militärtestament während des mobilen Verhältnisses des Erblassers oder innerhalb von zwei Wochen nach dessen Ende einer Militärbehörde übergeben oder ist es in einem Feldnachlaß gefunden, so wird vermutet, daß das Testament während des mobilen Verhältnisses errichtet ist.

(5) Militärtestamente verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage, mit dem für den Erblasser das mobile Verhältnis aufgehört hat. Der Ablauf der Frist wird durch die Unfähigkeit des Erblassers zum Errichten einer anderen letztwilligen Verfügung und ferner dadurch gehemmt, daß nach dem Ende seines mobilen Verhältnisses ein solches für ihn wieder neu beginnt.

(6) Kriegsgefangene und Geiseln können Militärtestamente auch errichten, solange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 4

(1) Zur Beglaubigung von Abschriften genügt ein unter die Abschrift zu setzender Vermerk des richterlichen Militärjustizbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts, der die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt und erkennen läßt, ob diese eine Urschrift, eine einfache oder eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; Beglaubigungs- oder Ausfertigungsangaben sind in die

beglaubigte Abschrift aufzunehmen. Soll lediglich ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so ist in die Abschrift außer den die Formlichkeiten nachweisenden Teilen nur der Teil der Urkunde aufzunehmen, auf den sich der Auszug beziehen soll; er ist im Beglaubigungsvermerk anzugeben, und es ist dabei zu bezeugen, daß über ihn keine weiteren Bestimmungen in der Urkunde enthalten sind.

(2) Zur Sicherstellung der Zeit, zu der eine Privaturkunde ausgestellt ist, genügt ein Vermerk des richterlichen Militärjustizbeamten darüber, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist.

(3) Die Vermerke müssen den Tag der Ausstellung enthalten und mit der Unterschrift des beurkundenden Beamten versehen sein. Sie sollen Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel einer Schrift angeben.

§ 5

Lebensbescheinigungen und sonstige einfache Zeugnisse können durch einen Vermerk des richterlichen Militärjustizbeamten erteilt werden. Der Vermerk muß die Unterschrift des beurkundenden Beamten und den Tag der Ausstellung enthalten.

§ 6

Andere als die in den §§ 2 bis 5 genannten Urkunden sind in Form einer Niederschrift aufzunehmen, die den Beteiligten zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen ist. Die Niederschrift hat den Tag der Verhandlung sowie die Unterschrift der Beteiligten und des richterlichen Militärjustizbeamten zu enthalten. Kann ein Beteiligter nicht unterschreiben, so ist dies unter der Niederschrift zu vermerken.

§ 7

Urkunden der in den §§ 2 bis 6 genannten Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Ortsangabe; sie sollen jedoch die Dienststelle der Personen enthalten, die die beurkundete Erklärung abgegeben oder aufgenommen oder die die Urkunde errichtet haben. Das gleiche gilt für sonstige Urkunden, die im mobilen Verhältnis von einer militärischen Behörde oder einer der im § 1 der Militärstrafgerichtsordnung genannten Personen errichtet sind.

§ 8

Werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes errichtete oder aufgenommene Urkunden oder Vermerke einem Beteiligten in Urschrift ausgehändigt, so müssen sie mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehen sein.

§ 9

Für die Beglaubigung von Unterschriften (§ 1) werden keine Stempelabgaben erhoben.

§ 10

Beschwerden nach § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 78 der Grundbuchordnung können zur Niederschrift eines richterlichen Militärjustizbeamten, eines militärischen Disziplinarvorgesetzten oder eines vor-

gesetzten Beamten eingelegt werden. Bei sofortigen weiteren Beschwerden wird die Notfrist durch fristgemäße Aufnahme dieser Niederschrift gewahrt.

§ 11

(1) Rechtshilfeersuchen können durch richterliche Militärjustizbeamte erledigt werden.

(2) Ein Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn die ersuchte Stelle unzuständig und die Abgabe an die zuständige Stelle untunlich ist oder wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Recht der ersuchten Stelle unzulässig ist.

(3) Die Kosten der Rechtshilfe werden der ersuchten Stelle nicht erstattet.

§ 12

Beschwerden aus Anlaß von Verrichtungen nach §§ 1 und 11 dieses Gesetzes werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 13

Bei einem Todesfall hat der zunächstvorgelegte Offizier oder Beamte, soweit dies erforderlich ist, den Nachlaß vorläufig zu sichern.

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 gelten auch außerhalb des mobilen Verhältnisses sinngemäß für Personen, die zur Befahrung eines in Dienst gestellten Schiffs oder sonstigen Fahrzeugs der Reichsmarine gehören oder in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffs oder Fahrzeugs sind, solange sich dieses außerhalb eines inländischen Hafens befindet.

Artikel 3

Nach dem Tod einer der im § 1 der Militärstrafgerichtsordnung genannten Personen hat die Militärbehörde, der der Verstorbene angehört hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, soweit dies erforderlich ist, die amtlichen Akten und sonstigen Sachen sicherzustellen, die sich im Gewahrsam des Verstorbenen befanden und auf Grund des Dienstverhältnisses herauszugeben sind. War der Verstorbene der einzige Beamte der Militärbehörde, so hat der Standortälteste diese Sachen sicherzustellen.

Artikel 4

Für Wehrmachtsangehörige, deren Dienststelle sich im Ausland befindet und keinen Standort im Inland hat oder gehabt hat, kann der Reichspräsident auch in Friedenszeiten für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit einen Ort im Inland als Standort bestimmen.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 185),

b) die Verordnung des Bundesrats über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 14. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 18),

c) die Verordnung des Bundesrats über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 8. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 219),

d) § 184 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771),

e) § 38 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329).

(3) Der Reichswehrminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 24. April 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswehrminister

von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gärtner

Gesetz über die Lohnzahlung
am nationalen Feiertag des deutschen Volkes.

Vom 26. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Fällt der nationale Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai) auf einen Wochentag, so ist für die infolge des Feiertags ausfallende Arbeitszeit, soweit nicht Tarifordnungen oder Betriebsordnungen oder Dienstordnungen im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben die Bezahlung ausfallender Arbeitszeit an Wochenfeiertagen vorsehen, der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1934 in Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 26. April 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Schmitt